## Kammergericht

Az.:

18 UF 1080/20

14 F 6392/19 AG Pankow/Weißensee

## EINGEGANGEN

07. DEZ. 2020

Rechtsanwalt



## Beschluss

In der Familiensache

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Aybeen Lyschamaya -

Staatsangehörigkeit: deutsch, Walter-Friedrich-Straße 41,

13125 Berlin

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen Kindesunterhalt

hat das Kammergericht - 18. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Lammer, den Richter am Kammergericht Bigge und den Richter am Kammergericht Dr. Lehmbruck am 24.11.2020 beschlossen:

- 1. Der Wert der Beschwer der Antragsgegnerin für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 500, --EUR festgesetzt.
- 2. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 30. Juli 2020 14 F 6392/19 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

## Gründe:

1.

Der volljährige Antragsteller nimmt seine Mutter, die Antragsgegnerin, im Wege eines Stufenverfahrens auf Auskunftserteilung und Zahlung von Ausbildungsunterhalt in Anspruch. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung des Sachverhalts in der angefochtenen Entscheidung einschließlich der dort wiedergegebenen Sachanträge (Bd. I, Bl. 197-199 d.A.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee hat mit Teilbeschluss vom 30. Juli 2020 – 14 F 6392/19 – die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft zu erteilen über ihr Einkommen aus anderen Einkommensarten als aus nichtselbständiger Arbeit und Leistungen, die keiner einkommensteuerlichen Einkunftsart unterfallen, für die drei Kalenderjahre von 2016 bis 2018 in Form einer systematischen schriftlichen Aufstellung. Zusätzlich hat sie die Antragsgegnerin verpflichtet, Auskunft über ihr Vermögen am 31. Mai 2019 zu erteilen. Weiter hat das Amtsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, die Auskünfte durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Soweit vom Antragsteller ein weitergehender Auskunftsanspruch geltend gemacht wurde, hat das Amtsgericht festgestellt, dass dieser in der Hauptsache erledigt ist. Wegen der Einzelheiten der Entscheidung wird auf den Beschluss (Bd.I, Bl. 196-204 d.A.) Bezug genommen.

Gegen diesen, ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 10. August 2020 zugestellten Beschluss, richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 10. September 2020, die am selben Tag beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg eingegangen ist. Sie wendet sich in der Sache gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und macht geltend, dass eine Auskunftspflicht nicht bestehe, weil der Antragsteller unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Unterhalt gegen sie habe. Es sei fraglich, ob der Antragsteller überhaupt studiere, zudem sei dieser nicht bedürftig. Sie habe auch nicht gegen unterhaltsrechtliche Erwerbsobliegenheiten verstoßen. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf Bd.l, Bl. 210 – 224 d.A. Bezug genommen.

Der Senat hat den Antragsgegner mit Verfügung vom 18. September 2020 darauf hinge-

wiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde bestehen, weil die Beschwer von über 600,--EUR nicht erreicht sein dürfte. Wegen der Einzelheiten der Verfügung wird auf Bd. II, Bl. 3 d.A. verwiesen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Beschwerde trotzdem zulässig sei. Die Entscheidung des Amtsgerichts verstoße gegen höherrangige Rechtsprechung, so dass die Beschwerde aus diesem Grund zuzulassen sei. Das Amtsgericht habe – da es die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit der Beschwerde nicht gekannt habe – fehlerhaft versäumt, die Beschwerde zuzulassen. Die Annahme der fehlenden Zulässigkeit der Beschwerde verstoße gegen Grundrechte der Europäischen Union. Der Teilbeschluss des Amtsgerichts verstoße gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs. Zudem sei die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Der Antragsgegner beantragt,

in Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Pankow/Weißensee (Familiengericht) den Auskunfts-und Belegungsantrag des Antragstellers gem. Ziff.1.a) u.b), Ziff.2.a), b) und c) abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

11.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nicht zulässig, § 61 Abs. 1 FamFG.

Der Wert der Beschwer des Antragsgegners im Sinne des § 61 Abs. 1 FamFG ist auf bis zu 500, --EUR festzusetzen. Dass der Wert der Beschwer den Betrag von 500, --EUR übersteigt, hat der Antragsgegner nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht.

Für die Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstands bei der Verurteilung zur Auskunftserteilung ist das Interesse des Rechtsmittelführers maßgebend, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dabei ist – von dem Fall eine besonderen Geheimhaltungsinteresse abgesehen – auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. Beschluss vom 13. Juli 2017, I ZB 94/16, jurisRdNr. 11; FamRZ 2017, 225, Tz. 7 FamRZ 2020, 1574, Tz. 10; FamRZ 2020, Tz.7,8). Auf dieser Grundlage ist im Falle einer Verurteilung zur Auskunftserteilung der Wert der Beschwer gemäß § 113

FamFG in Verbindung mit § 3 ZPO nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das enthebt den Beschwerdeführer nicht von seiner Obliegenheit, für die Schätzung erforderliche Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen (BGH, Beschluss vom 13. Juli 2017, aaO.).

Die Antragsgegnerin hat auch auf den entsprechenden Hinweis des Senats vom 18. September 2020 nicht dargelegt, dass die von ihr verlangte Auskunft höhere Kosten als die vom Senat angenommenen 500, -- EUR verursacht. Deswegen ist weiter von der Unzulässigkeit der Beschwerde auszugehen, auf die Darlegungen der Antragsgegnerin zum Streitwert des Stufenantrags bei Berücksichtigung von Auskunft und Unterhalt kommt es nicht an, da zwischen Streitwert und Beschwerdewert zu differenzieren ist.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf die Zulassung der Beschwerde durch die erste Instanz nach § 61 Abs. 2, 3 FamFG berufen.

Das Amtsgericht hat die Beschwerde nicht nach § 61 Abs. 2, 3 FamFG zugelassen. Es hat in der angefochtenen Entscheidung nicht über die Zulassung der Beschwerde nach § 61 Abs. 2, 3 FamFG befunden. Daher ist davon auszugehen, dass die Beschwerde nicht zugelassen ist, eine Nachholung der Zulassung außerhalb einer Berichtigung ist ausgeschlossen (vgl. z.B. Feskorn in: Zöller, ZPO. 33. Aufl. § 61 RdNr. 12 m.w.N.)

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht mit Erfolg unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 27.03.2003, BGHZ 154, 288 ff., darauf stützen, dass die Beschwerde zuzulassen sei, da die angefochtene Entscheidung von obergerichtlicher Rechtsprechung abweiche bzw. sie in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt habe. Ob dies der Fall ist, kann dahinstehen. Der Beschluss des Bundesgerichtshofes bezieht sich auf eine Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 543 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Die Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde gem. § 61 Abs. 3 FamFG ist jedoch nicht anfechtbar, die beschwerte Partei hat kein isoliertes Rechtsmittel in Form einer Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. Abramenko in Prütting/Helms, FamFG, 2020, § 61, Rn. 17).

Der Senat sieht sich auch nicht veranlasst, als Beschwerdegericht die Zulassungsentscheidung nachzuholen. Zwar kann grundsätzlich, wenn das Familiengericht keine Veranlassung

zur Zulassung gesehen hat, weil es von einer Beschwer von über 600, --EUR ausgegangen ist, der Senat als Beschwerdegericht diese Entscheidung nachholen, wenn er eine niedrigere Beschwer annimmt (vgl. z.B. Zöller/Feskorn aaO., RdNr. 12 m.w.N.; Meyer-Holz in: Keidel, FamFG, 20. Aufl. § 61 RdNr. 39). Jedoch kann aus dem Umstand, dass hier das Amtsgericht den Beschluss mit einer gemäß § 39 Satz 1 FamFG vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung versehen hat, nicht geschlossen werden, dass es die erforderliche Beschwerdesumme für den unterlegenen Beteiligten als erreicht angesehen und deshalb die Zulassung der Beschwerde nicht erwogen hat (vgl. hierzu: BGH FamRZ 2014, 1445 Tz. 13 m.w.N). Denn gem. § 39 Abs. 1 FamFG ist die Rechtsbehelfsbelehrung unabhängig von sonstigen Fragen der Zulässigkeit bereits zu erteilen, wenn das Rechtsmittel statthaft ist.

Ebenfalls nicht anzunehmen ist, dass das Amtsgericht deswegen die Zulassung der Beschwerde nicht erwogen hat, weil es die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beschwer der Auskunfstverpflichtung bei Unterhaltstiteln nicht kannte. Es handelt sich insoweit nicht um eine neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Vielmehr vertritt er diese Rechtsauffassung jedenfalls seit dem Jahre 1995 (vgl. BGH, FamRZ 1995, 349, 350f). Auch in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13.02.2019 wird von einem Beschwerdewert der Auskunftsverpflichtung von 500,-- Euro ausgegangen, der sich durch das Ziel des Beschwerdeführers, den Hauptanspruch zu verhindern, nicht erhöht (XII ZB 499/19, juris, Rn. 9 f). Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Juli 2020 (XII ZB 334/19 = Fam-RZ 2020, 1572), vielmehr wird dort ebenfalls auf die bereits bestehende Rechtsprechung des BGH Bezug genommen (a.a.O., Tz. 7).

Danach ist die Beschwerde nach § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V. mit § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert der Beschwer den Betrag von 500,--EUR nicht übersteigt.

Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin verstößt der Beschluss nicht gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Hiernach hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen Gericht in einem fairen Verfahren behandelt wird. Der hier verankerte Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gebietet es jedoch nicht, dass unabhängig vom Wert der Beschwer eine zweite Instanz eröffnet werden muss.

Soweit die Antragstellerin beantragt, gegen den Beschluss des Senats die Rechtsbe-

schwerde zuzulassen, ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits kraft Gesetzes gegen diesen Beschluss statthaft ist (§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V. mit § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

III.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäß § 243 Nr. 1 FamFG der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Dr. Lammer Vorsitzende Richterin am Kammergericht Bigge Richter am Kammergericht Dr. Lehmbruck Richter am Kammergericht

Übergabe an die Geschäftsstelle am 2011 2020\_\_.

Bajgora, JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 01.12.2020

Bajgora, JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig